

Bundesrat

Drucksache 361/1/93

28.06.93

Wi - Fz - In - R

13 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschafts-
prüferordnung

Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu
ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte
"seinen Hauptwohnsitz"
durch die Worte
"seine Haupt- oder einzige Wohnung"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

- b) In Satz 2 sind die Worte
"keinen Hauptwohnsitz"
durch die Worte
"keine Wohnung"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Da der Begriff "Hauptwohnsitz" wegen seiner subjektiven Komponente im Verwaltungsvollzug schwer umzusetzen ist, ist er durch die melderechtlichen Begriffe "Wohnung" bzw. "Hauptwohnung" zu ersetzen.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 7

(§ 9 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in § 9 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung dahingehend modifiziert werden kann, daß auf die für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nachzuweisende Prüfungstätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung eine beim vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft absolvierte Prüfungstätigkeit nur im Umfang von maximal einem Jahr anzurechnen ist.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 WPO setzt die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer u. a. voraus, daß der Bewerber eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat. Diesem Zweck dient insbesondere die vorgeschriebene zweijährige Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 WPO. Die genannte Vorschrift ermöglicht derzeit jedoch, daß diese Prüfungstätigkeit auch ausschließlich bei einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungs-gesellschaft absolviert werden kann, mit der Folge, daß Bewerber, obgleich sie Wirtschaftsprüfer werden wollen und eine hierfür einschlägige praktische Ausbildung erhalten haben sollen, dennoch tatsächlich keinerlei Ausbildung beim Wirtschaftsprüfer absolviert haben müssen. Dies erscheint bedenklich, dabei soll keineswegs der Wert einer Ausbildung beim vereidigten Buchprüfer verkannt werden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeiten des vereidigten Buchprüfers als Abschlußprüfer - wegen der Beschränkung auf die Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen mittelgroßer GmbHs - rechtlich begrenzt sind und diese Begrenzung sich zwangsläufig bei der Ausbildung von angehenden Wirtschaftsprüfern auswirkt.

Fz 3. Zu Artikel 1 nach Nr. 10 (§ 13b - neu - Wirtschaftsprüferordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

"10 a. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

"§ 13 b

Verkürzte Prüfung für Juristen

Juristen mit bestandenen zweitem Staatsexamen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Das in § 5 Buchst. C der Prüfungsordnung für die Prüfung der Wirtschaftsprüfer geregelte Prüfgebiet "Wirtschaftsrecht" umfaßt im wesentlichen Bereiche, die bereits durch die beiden juristischen Staatsexamina abgedeckt sind. Im Rahmen einer Straffung der Ausbildung der Wirtschaftsprüfer und angesichts der Tatsache, daß für Steuerberater und vereidigte Buchprüfer ebenfalls ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen wurde, sollten Juristen von diesem Teil der Prüfung befreit werden.

Wi 4. Zu Artikel 1 nach Nr. 11
(§ 14b - neu - Wirtschaftsprüferordnung)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

"§ 14b
Vorverfahren

Wird eine Prüfungsentscheidung angefochten, bedarf es eines Vorverfahrens. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist."

Begründung:

Die Eröffnung eines förmlichen Widerspruchsverfahrens bei der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen trägt der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschuß vom 17.04.1991 -1-BuR 419/81 und 213/83 - BVerfGE 84, 34) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 24.02.1993 - BVerwG 6 C 32.92, 35.92 und 38.92) Rechnung.

Aus Artikel 12 Abs. 2 GG folgt bei berufsbezogenen Prüfungen ein Anspruch des Prüflings auf effektiven Schutz seines Grundrechts der Berufsfreiheit durch eine entsprechende Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Danach muß er das Recht haben, substantiierte Einwände gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung bei der Prüfungsbehörde rechtzeitig und wirkungsvoll vorzubringen und derart ein "Überdenken" dieser Bewertungen unter maßgeblicher Beteiligung der ursprünglichen Prüfer zu erreichen.

Den Zweck eines möglichst rechtzeitigen und wirkungsvollen Schutzes des Prüflings in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit kann das Verfahren des "Überdenkens" der Prüfungsentscheidung am ehesten dann erfüllen, wenn es möglichst zeitnah zur Prüfung vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren stattfindet. Hierfür bietet sich das in den §§ 68 ff. VwGO grundsätzlich vorgesehene Widerspruchsverfahren an. Dieses Verfahren muß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Gesetz geregelt sein (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß (der gemeinsame Prüfungsausschuß) eingerichtet ist. Dabei sind inhaltliche Einschätzungen bezüglich der Qualität der jeweiligen Prüfungsleistung von der nach den einschlägigen Prüfungsordnungen hierfür funktionell zuständigen Prüfungsausschußmitgliedern vorzunehmen, während die oberste Landesbehörde die Einhaltung des Bewertungsspielraums entsprechend dem Überprüfungsmaßstab leistet, der auch den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines Vorverfahrens für die anderen Prüfungen nach der Wirtschaftsprüferordnung ebenfalls vorgesehen werden muß.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 20a Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Ergänzung des § 20 a Satz 2 WPO erforderlich ist, die eine Regelung für den Fall trifft, daß das Gutachten verspätet vorgelegt wird.

Wi 6. Zu Artikel 1 nach Nr. 21
(§ 33 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. In § 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Auflösung der Gesellschaft ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen."

Begründung:

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WPO führt die Auflösung einer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft zum Erlöschen der Anerkennung. Gemäß § 35 WPO hat die oberste Landesbehörde das Erlöschen der Anerkennung der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen. Damit die oberste Landesbehörde ihrer Informationspflicht gegenüber der Berufskammer nachkommen kann, ist vorzusehen, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Auflösung der obersten Landesbehörde anzeigt.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 36 a und b Wirtschaftsprüferordnung)

Hinweis: In Artikel 1 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

Ziff. 7
und 8
schließen
sich
n i c h t
aus

'25. Nach § 36 wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

*Sechster Abschnitt

Bei
Annahme
von
Ziff. 7
entfällt
Ziff. 9

Datenschutz

§ 36 a

Erhebung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind von der obersten Landesbehörde bei dem am Verfahren beteiligten Bewerber oder Wirtschaftsprüfer zu erheben, soweit sie für Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Prüfung,
2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung,
3. die Bestellung oder die Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer,
4. die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,
5. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
6. die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder

(noch Ziff. 7)

7. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3 erforderlich sind. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Daten ihrer Art nach eine Erhebung bei der Wirtschaftsprüfungskammer, Gerichten oder Behörden erforderlich machen oder
2. die Erhebung beim Bewerber oder Wirtschaftsprüfer einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt werden.

§ 36 b

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden dürfen der obersten Landesbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Entscheidungen nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen." "

Begründung:

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ergibt sich aus der Streichung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (s. u.).

Zu § 36 a

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Streichung der in Absatz 1 und 3 des Entwurfs vorgesehenen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen.

Absatz 1 wiederholt lediglich die bereits in § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bzw. die in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Regelungen und ist deshalb entbehrlich.

(noch Ziff. 7)

Absatz 2 Sätze 3 und 4 enthält Regelungen, wonach den Betroffenen grundsätzlich vor der Erhebung bei Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Regelungen sind entbehrlich. Soweit die Daten ihrer Art nach bei öffentlichen Stellen zu erheben sind, ist dies für den Betroffenen ausreichend vorhersehbar. Überflüssig ist die Unterrichtung, wenn sie in Fällen erfolgt, in denen die Erhebung beim Betroffenen wegen unverhältnismäßigen Aufwandes unterbleibt. Wenn der Betroffene von einer solchen Erhebung vorab unterrichtet werden muß, kann die Erhebung auch gleich bei ihm erfolgen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung ist entbehrlich, da die Behörde aufgrund der gefestigten Rechtsprechung zu § 26 Abs. 2 VwVfG die Möglichkeit hat, einen Antrag zurückzuweisen, wenn der Antragsteller die Mitwirkung verweigert.

Zu § 36 b

Soweit die obersten Landesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden angewiesen sind, kann sie nicht von einer Güterabwägung abhängig gemacht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 WPO)

In Artikel 1 Nr. 25 ist § 36 a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

R 8.*a) Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder"

R 9. b) Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 7

*) Hinweis:

Bei ~~Annahme~~ von Ziff. 7 und 8 ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

(noch Ziff. 9)

Begründung zu Ziffer 8:

Zu a)

Anpassung an § 13 Abs. 2 Nr. 2 BDSG

Begründung zu Ziffer 9:

Zu b)

Die Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme ist - in unproblematischen Fällen - ein unnötiger Verwaltungsaufwand. Bei problematischen Fällen - insbesondere bei berufswidrigem Verhalten - ist die Einholung einer vorherigen Stellungnahme nicht mit der zu erfüllenden Verwaltungsaufgabe vereinbar oder aber für die Erhebung der Daten unerheblich.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 61a Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung)

In Artikel 1 Nr. 44 sind in § 61a Satz 1 die Worte "und soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt" zu streichen.

Begründung:

Soweit die Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Gerichte und Behörden angewiesen ist, kann sie nicht von einer Güterabwägung abhängig gemacht werden.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe b
(§ 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung klarzustellen ist, wieweit sich Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an einer Buchprüfungsgesellschaft beteiligen dürfen.

Begründung:

§ 130 Abs. 2 WPO bestimmt, daß auf Buchprüfungsgesellschaften u. a. die Bestimmungen des Fünften Abschnitts des zweiten Teils, mithin die Vorschriften über die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend Anwendung finden. Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schreibt § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO vor, daß bei Kapitalgesellschaften, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden wollen, die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, gehören müssen. Ob die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf Buchprüfungsgesellschaften bedeutet, daß bei Kapitalgesellschaften, die als Buchprüfungsgesellschaften anerkannt werden wollen, die Mehrheit der Anteile vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften gehören müssen, ist der derzeitigen Regelung nicht mit der wünschenswerten Klarheit zu entnehmen. Es wird zum Teil davon ausgegangen, daß bei Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit der Anteile und sogar alle Anteile statt dessen auch Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören dürfen. Begründet wird diese Auffassung im wesentlichen mit der umfassenderen Qualifikation des Wirtschaftsprüfers, in der diejenige des vereidigten Buchprüfers enthalten sei, und die es rechtfertige, daß anstelle des vereidigten Buchprüfers erst recht der Wirtschaftsprüfer auch insoweit Mehrheits- oder alleiniger Anteilseigner sein dürfe. Andererseits läßt sich darauf hinweisen, daß die Zulassung der Buchprüfungsgesellschaft als weiterer Berufsgesellschaft ganz offensichtlich nur wegen der Wiedereröffnung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers erfolgt ist und deshalb kaum anzunehmen ist, daß auch Wirtschaftsprüfern, denen als Berufsgesellschaft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft offensteht, die Gründung von Buchprüfungsgesellschaften ermöglicht werden sollte.

Da sich für beide Auffassungen gewichtige Argumente anführen lassen, sollte im Interesse der betroffenen Berufsangehörigen im Gesetz klargestellt werden, was tatsächlich gewollt ist.

Wi 12. Zu Artikel 1 Nr. 62

(§ 131g Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 62 wie folgt zu fassen:

'62. § 131g Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Die danach für den ersten Zulassungsantrag zuständige oberste Landesbehörde bleibt auch für Wiederholungsanträge zuständig."

b) In Satz 8 wird der Betrag

"500 Deutsche Mark"

geändert in

"650 Deutsche Mark".'

Begründung:

Die derzeitige Zuständigkeitsregelung in § 131g Abs. 3 WPO ermöglicht es den Bewerbern, die Zulassungsbehörde und damit auch den Prüfungsausschuß, vor dem sie die Eignungsprüfung ablegen wollen, weitgehend selbst zu bestimmen. Diese großzügige Regelung sollte jedoch nicht dazu benutzt werden können, sich bei Bedarf für jeden der drei möglichen Prüfungsversuche einen anderen Prüfungsausschuß auszusuchen. Überdies spricht der Umstand, daß bei Wiederholungsanträgen nur noch ein Teil der beim Erstantrag erforderlichen Zulassungsunterlagen einzureichen ist, ebenfalls dafür, die für den Erstantrag begründete Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde für Wiederholungsanträge bestehen zu lassen.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 67 (§ 137 a Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat hält es für zweckmäßig, die Höhe der Gebühren und Einzelheiten der Gebührenerhebung nicht im Gesetz, sondern nur in einer Verordnung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung und die weiteren Gebührenregelungen sollten im Gesetzentwurf entsprechend überarbeitet werden.

Wi 14. Zu Artikel 1 (Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auch für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Prüfung als vereidigter Buchprüfer die Zuständigkeitsregelung dahingehend gefaßt werden kann, daß auch insoweit die für den Erstantrag begründete Zuständigkeit eines Zulassungsausschusses bzw. einer Zulassungsbehörde ebenfalls für Wiederholungsanträge bestehen bleibt.

Begründung:

Auch für die genannten Prüfungen sehen die Prüfungsordnungen vor, daß bei Wiederholungsanträgen nur noch ein Teil der beim Erstantrag erforderlichen Zulassungsunterlagen einzureichen ist. Diese bestehenden Regelungen in den Prüfungsordnungen machen nur Sinn, wenn die für den Erstantrag zuständige Stelle auch für mögliche Wiederholungsanträge zuständig bleibt.